

**Bergrecht****Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus „Wolkersdorf“, Stadt Schwabach der Firma SV Sandvertriebs- und Verwertungsgesellschaft mbH**

Die Firma SV Sandvertriebs- und -Verwertungsgesellschaft mbH betreibt auf der Grundlage bergrechtlich zugelassener Betriebspläne im Schwabacher Ortsteil Wolkersdorf den Tagebau „Wolkersdorf“ zur Gewinnung von Quarzsand. Der dort gewonnene Bodenschatz wird im Tagebau in einer stationären Sandwaschanlage aufbereitet. Die Zu- und Abfahrt erfolgen über eine eigens errichtete Transportstrecke, um LKW-Durchfahrten durch das dortige Wohngebiet auszuschließen.

Im September 2025 hat der Unternehmer die Erweiterung des Tagebaus „Wolkersdorf“ in südliche Richtung mit einer zusätzlichen Abbaufäche von etwa 9,5 ha beantragt. Die Gesamtflächeninanspruchnahme beträgt etwa 15,9 ha; die Differenz zur beantragten Abbaufäche erklärt sich durch Grenzabstandsflächen sowie Flächen, auf denen naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen, jedoch kein Abbau, vorgesehen sind.

Die geplante Erweiterung soll aus dem bestehenden Tagebau erfolgen. Bei einem prognostizierten Abbauvolumen von etwa 1,6 Mio. m<sup>3</sup> Quarzsand ist von einer Abbaudauer von ca. 10 Jahren auszugehen. Der Abbau und die vorgängige Rodung des Waldbestandes sollen abschnittsweise erfolgen; zum Einsatz kommen die bereits jetzt im Tagebau vorhandenen Gerätschaften (Radlager, Hydraulikbagger). Als Nachfolgenutzungsziel ist im Wesentlichen die Wiederbewaldung vorgesehen, wobei eine widerstandsfähige, den klimatischen Herausforderungen angepasste Artenzusammensetzung angestrebt wird. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist die Rückverfüllung mit sog. Z0-Material (unbedenklicher Erdaushub) geplant.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes - BBergG - i. V. m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl I S. 1420), letztmalig geändert mit Verordnung vom 18.12.2023 (BGBl I Nr. 2), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe aa) der UVP-V Bergbau die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da mit der hier beantragten Erweiterungsfläche die Größe der beanspruchten Abbaufäche mehr als 25 ha beträgt.

Wesentliche Merkmale des Planfeststellungsverfahrens sind die Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Genehmigungsverfahren - dies bedeutet, dass die Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken kann, nach ortsüblicher Bekanntmachung ausgelegt werden - und die Durchführung eines sog. Erörterungstermins.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des Bundesberggesetzes in Verbindung mit §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV -) vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98).

Der vorgelegte Antrag besteht aus dem eigentlichen Rahmenbetriebsplan (Projektbeschreibung), einem Hydrogeologischen Gutachten, dem landschaftspflegerischen Begleitplan, dem Fachbeitrag Artenschutz, dem UVP-Bericht sowie mehreren Einzelgutachten zu Flora und Fauna.

Der Plan (1 Ordner mit Plänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 22. September 2025 bis einschließlich 22. Oktober 2025

- a) bei der Stadt Schwabach, Königsplatz 1, 91126 Schwabach, im Bürgerbüro während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr, Dienstags von 08.00 bis 12.00 Uhr, sowie samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr).

*Fortsetzung auf Seite 6*

Fortsetzung von Seite 5

- b) bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 128 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zur Einsicht aus.

Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken ([www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)) verfügbar (Startseite → Bergamt Nordbayern → Aktuelle Verfahren); die Unterlagen sind ebenso über den Kurzlink [www.reg-ofr.de/rbpwos](http://www.reg-ofr.de/rbpwos) abrufbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum 22. November 2025 (ein Monat nach Ende der Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Hinweise:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de) erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der o. g. Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung (§ 7 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Fortsetzung auf Seite 7

**Fortsetzung von Seite 6**

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Da für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
  - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - ist und dort auch weitere relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich sind,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird und
  - die ausgelegten Planunterlagen insbesondere einen Erläuterungsbericht, einen Übersichtsplan, Lageplan, Luftbildkarte, Katasterauszug, Abbauplanung (Grundriss), Abbauplanung (Schnitte), Landschaftspflegerischer Begleitplan, wasserrechtliche Planung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsabschätzung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Schalltechnische Untersuchung und Verfahrensablauf von Abstimmungen enthalten. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Stadt Schwabach, 16.09.2025

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat